

**Maßnahmen zur Umsetzung der Coronaschutzverordnung/  
Allgemeinverfügung/Besuchsregelung  
Seniorenzentrum Lüningshof ab 22.12.2020**

### **Terminvereinbarung**

Die Besuchszeit wird durch eine zentrale Terminvergabe geregelt. Dazu hängt ein Plakat am Eingang mit Hinweis zur Anmeldung und zum Verlauf der Besuche mit der Telefonnummer der Hausleitung und des Begleitenden Dienstes. Die Termine werden durch die Hausleitung, beziehungsweise den Begleitenden Dienst koordiniert. Einlasszeiten (Montag bis Sonntag und an Feiertagen) sind von 09.00-12.00 und 15.00-18.00 Uhr. Nach telefonischer Absprache auch bis 19.00 Uhr. Der Besuch wird mit Namen des Besuchers und des Bewohners, Uhrzeit und Datum in dem Terminregister notiert.

Der Besucher muss gesund sein und darf keinen Kontakt zu Covid 19-Patienten in den letzten 14 Tagen gehabt oder sich in Risikogebieten aufgehalten haben.

**Wenn das Kurzscreening bzw. der Eintrag im Besuchsregister abgelehnt wird oder der gemessene Temperaturwert über 37,5 C liegt, ist ein Betreten der Einrichtung nicht möglich.**

### **Besuchsregelung**

- Besucher müssen während des gesamten Aufenthalts eine FFP 2-Maske tragen. Das Tragen einer Alltagsmaske oder eines einfachen Mund-Nase-Schutzes ist nicht ausreichend. Ausnahmen bestehen nur für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht dazu in der Lage sind.
- Bewohner können täglich Besuch erhalten, auch an Feiertagen und am Wochenende.
- Erlaubt sind max. 2 Besuche pro Tag, von max. 2 Personen aus demselben Haushalt (z.B. Bewohner und zwei Besucher aus einem Haushalt = Besuch möglich, Bewohner und zwei Besucher aus unterschiedlichen Haushalten = Besuch nicht möglich).
- Es gibt keine zeitliche Begrenzung.
- Die Besucher klingeln an der Haustür, wenn sie zur vereinbarten Uhrzeit kommen und die Mitarbeitenden führen ein Kurzscreening mit Temperaturmessung durch. Für die Temperaturmessung wird das kontaktlose Stirnthermometer benutzt.
- Die Mitarbeitenden notieren alle Kontaktdaten und Ergebnisse des Kurzscreenings im Besuchsregister, unterweisen die Besucher in die hygienischen Maßnahmen (FFP 2-Maske, Niesetikette, Händedesinfektion etc.), weisen auf die einzuhaltenden Abstandsregeln hin und händigen dem Besucher ein Informationsblatt mit Hygienehinweisen aus. Plakate zur Vorgehensweise der Händedesinfektion hängen im Eingangsbereich aus.
- Tragen Bewohner (Alltagsmaske) und Besucher (FFP 2-Maske) einen Mundschutz und desinfizieren sich beide vor und nach dem Kontakt die Hände, so sind auch körperliche Berührungen zulässig. Ansonsten ist ein grundsätzlicher Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten.
-

- Bewohner und Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer.
- Der Aufenthalt in der Wohnküche, im Flur und im Wohnzimmer ist für Besucher nicht gestattet!
- Schutzmaterial für den Bewohner und den Besucher wird nicht von der Einrichtung gestellt, muss also von den Betreffenden selber angeschafft werden.

#### **Verlassen der Pflegeeinrichtung für Spaziergänge, Einkäufe, etc.:**

- Bewohner dürfen alleine, mit anderen Bewohnern, Besuchern oder Mitarbeitenden die Einrichtung verlassen.
- Beim Verlassen der Einrichtung tragen die Bewohner sowie die Besucher die Verantwortung für das Einhalten des Infektionsschutzes nach den Regelungen der Corona-Schutzverordnung für den öffentlichen Bereich.
- Über die Regelungen werden die Bewohner vorher durch die Mitarbeitenden informiert und beraten (Mitnahme des Mundschutzes, Händedesinfektion vor dem Verlassen und vor dem Betreten der Einrichtung, .....). Verlässt der Bewohner mit dem Besuch die Einrichtung, so wird der Besucher auf die Einhaltung des Infektionsschutzes hingewiesen.
- Die Bewohner können die Einrichtung bis zu 6 Stunden täglich, ohne anschließende Isolierung, verlassen.
- Erhalten die Bewohner Besuch und möchten mit dem Besuch spazieren gehen, so ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter dann nicht erforderlich, wenn Bewohner eine Alltagsmaske und Besucher eine FFP 2-Maske nutzen und sich beide vor und nach dem Kontakt die Hände desinfizieren. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig. Ansonsten wird auf den erforderlichen und vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,5 m hingewiesen.
- Bei Einhaltung dieser Hygieneregeln dürfen auch Bewohner in Rollstühlen geschoben werden.

Bewohner, Mitarbeitende und Angehörige/Zugehörige werden über diese Regelung zeitnah informiert.

Dem Bewohnerbeirat wurde Gelegenheit zur Mitwirkung an diesem Konzept gegeben.